

# Von den Sarasinschen Gütern in Riehen und ihren Bewohnern

Von Fritz Lehmann

Im Juni 1965 durfte der Verfasser den Verkehrsverein Riehen durch die Sarasinschen Güter führen. Bei der Vorbereitung stellte sich schnell heraus, daß die Angaben der bisherigen Bearbeiter widersprüchlich und lückenhaft waren und selbst offensichtliche Fehler eine erstaunliche Lebenskraft aufwiesen. Um auch nur einige Klarheit über die Geschichte der Güter und ihre Eigentümer zu gewinnen, bedurfte es zeitraubender Archivstudien. Ihr Ergebnis fand bei den Teilnehmern der damaligen Führung freundliche Aufnahme. Sie ermutigte zu weiteren Forschungen und zur Konzipierung einer Geschichte des Landgutes. Da sich der Verfasser in Fragen der Architektur inkompetent weiß, bedeutete es eine große Erleichterung und Bereicherung, daß Lucas Frey von allem Anfang an zur Zusammenarbeit bereit war und dankenswerterweise die Rolle des Cicerone für Bauten und Park übernahm. Die Teilung der Aufgaben ermöglichte eine intensivere Bearbeitung, ließ aber auch das Manuskript eine Form annehmen, die nach Umfang und Beilagen über den Rahmen des Rieherer Jahrbuches hinausging. Unser Originalbeitrag erscheint daher in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1966, während an dieser Stelle eine Kurzform zum Abdruck kommt. Wer Literaturhinweise, Belege, Tabellen und Zeichnungen sucht, sei ausdrücklich auf die BZ verwiesen. Der gekürzte Aufsatz enthält nur Ergebnisse, freilich wie das Original gegliedert in Ausführungen über Name und Lage der Güter, ihre Entstehung und Entwicklung, die Besitzer und ihre Beziehungen zu Riehen. An seinem Anfang soll ein Wort des Dankes an die Adresse der Diakonissenanstalt stehen. Ohne das Entgegenkommen der Herren Pfarrer Pachlatko und Hoch wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

## *Name und Lage*

Am Nordrand des alten Riehens, durch Basel- und Inzlingerstraße, Rößligasse und Grundstücke an der Gartengasse begrenzt, führt eine der größten Liegenschaften unseres Dorfes ein wenig beachtetes Dasein. Seit 1928 im Besitz der Diakonissenanstalt, umfaßt sie drei – ursprünglich getrennte – Landsitze Basler Bürger: das Legrandgut, Rößligasse 67 und 73, das Elbs-Birrsche Gut, Rößligasse 51–55, und das Werthemann-Staehelinsche Landgut, Baselstraße 88. Ihre gemeinsame Geschichte und damit auch eine das gesamte Areal umfassende Namensgebung beginnt erst vor rund 100 Jahren. Sie verknüpft die Güter zunächst mit der Familie Bischoff, die im 19. Jh. vom Elbs-Birrschen Gut

aus alle Nachbarliegenschaften aufkauft und den Komplex auf den heutigen Umfang bringt, dann mit den Sarasins, in deren Händen sie sich von 1875 bis 1927 befinden. Der Name «Sarasinsche Güter» hat den letzten Besitzwechsel überdauert, er sei daher für die Überschrift gewählt.

Was die einzelnen Landgüter betrifft, werden auch sie in der Vergangenheit nach ihren Bewohnern benannt. Eigennamen wie «Wenkenhof», «Glöcklihof» oder «Bäumlihof» fehlen. Die in der Literatur häufig zitierte «Hofstatt am Wasen» (das Elbs-Birrsche Gut) ist kein Gegenbeispiel: in den Berainbücher heißt es «Hofstatt, am Wasen», der Zusatz ist reine Ortsangabe. Nur bei dem Anwesen Baselstraße 88 scheint eine Ausnahme vorzuliegen. «Hrn. Scherben Lnd. Guth» im Dorfplan von 1786 dürfte in Wirklichkeit «der Scherben» sein, eine respektlose Anspielung der Riehener auf seinen geringen Umfang. Auf jeden Fall gehört es damals Meister Benedict Stähelin, während wir einen Joh. Hch. Scherb lediglich als Hausbesitzer in der Schmiedgasse finden. Durchgesetzt hat sich der Name ebensowenig wie die Bezeichnungen, die die Diakonissenanstalt den wichtigsten Baulichkeiten beilegte. Weder «Lindenhaus» für das Hauptgebäude des Legrandhofes noch «Duisberghäuschen» für das Werthmann-Staehelinsche Gut sind über einen beschränkten Kreis herausgedrungen. «Sarasinhaus» dagegen — für den Elbs-Birrschen Landsitz — ist besser bekannt, nicht zuletzt wegen der Tafel am Tor zur Rößligasse 51. Der dort genannte Wilhelm Sarasin-Iselin war indessen nie Eigentümer unserer Güter, die Verbindung seines Namens mit einem der alten Landsitze entspringt vielmehr einem Akt der Pietät gegenüber dem verdienten Präsidenten des Komitees der Diakonissenanstalt.

Wenn wir die drei ursprünglichen Landgüter unter festen Namen führen, geschieht das also nicht unter dem Zwang der Tradition, sondern der besseren Verständlichkeit wegen. Am einfachsten sind die Verhältnisse bei der Liegenschaft Rößligasse 67 und 73. Unser Vorschlag «Legrandgut» kann sich auf eine lange Reihe gleichlautender Erwähnungen stützen. Schwieriger wird es bei dem Nachbarn, Rößligasse 51–55; wir nennen ihn nach seinem Begründer, dessen Name uns auf einer Bauinschrift überliefert ist, «Elbs-Birrsche Gut», um eine Verwechslung mit der Bezeichnung zu vermeiden, die den gesamten Umschwung meint. Das Gütchen an der Baselstraße schließlich soll «Werthmann-Staehelinsches Landgut» heißen, nach den beiden Familien, die es zu eigen hatten.



Die meisten Quellen geben neben den Namen der Landgüter ihre Lage an. Uns interessieren dabei vor allem die Ortsangaben vergangener Jahrhunderte, «Bischoffsgasse», «Seidenmannsgasse» und «Widerlingergasse» für unsere Rößligasse, «Mühlinsgäßlin» für die untere Inzlingerstraße, «Lörracherstraß» für die Baselstraße. Neben diesen leicht verständlichen Straßennamen bedürfen die Lagebezeichnungen «im Byfang» für Legrandgut und Werthemann-Staehelinsches Landgut und «am Wasen» für das Elbs-Birrsche Gut einer Deutung. Wir entnehmen sie gerne der Iselinschen Dorfgeschichte, wonach der Bifang «ein besonderer, vom allgemeinen Weidland durch einen Grünhag oder dergleichen abgegrenzter und ‚eingefangener‘ Bezirk gewesen» ist, der Wasen dagegen mit Rasen oder mit Schindanger in Zusammenhang gebracht werden kann. «Das ganze an das alte Dorf nordwärts unmittelbar angrenzende Gebiet nämlich bis zur Mühle, das heute von den Sarasinschen Gütern und dem ‚La-Roche-Gut‘ «besetzt ist, hieß seit alters ‚im Bifang‘, . . . wahrscheinlich wie die Mühle einst dem Kloster von St. Blasien zugehörig . . . Die den Bifang heute direkt durchschneidende Landstraße bestand einst gar nicht, sondern nur das sogenannte Mühlegäßlein, das vom Ausgang der Oberdorfstraße ziemlich direkt zur Mühle führte. Erst als dann die der jetzigen» Baselstraße, etwa ab Rößligasse, «und der Lörracherstraße entsprechende ‚straß, so zum viesenthal gadt‘ (1591) hergestellt war, konnte das alte Mühlegäßchen aufgegeben resp. um den Bifang herumgeführt werden», wo es uns heute als der obere Teil der Rößligasse bzw. als unterer Teil der Inzlingerstraße begegnet.

### *Anfang und Ausbau*

Unter den Basler Landgütern in Riehen sind die Sarasinschen Güter ausgesprochene Spätlinge. Legrandgut und Elbs-Birrsches Gut entstehen Ende des 17. Jhs., das Werthemann-Staehelinsche Landgut gar erst Mitte des 18. Jhs. Das vordringliche Problem der angehenden Landgutbesitzer in Riehen hieß, ein ausreichendes Grundstück zu erwerben; der Kern des Dorfes bot nur wenig Möglichkeiten, an seinem Rand bestanden noch die besten Aussichten. Freilich darf man nicht übersehen, daß selbst der Bifang keinen einheitlich genutzten Bezirk in einer Hand bildet. Bereits 1664 können wir die vielen Parzellen als Hofstatt, Acker oder Garten nachweisen, fast alle in bäuerlicher Hand. Für einen Abraham Legrand bedurfte es schon besonderer Anstrengungen und sicher einigen Glücks, bis zum Jahre 1702 den gesamten Komplex des Le-

grandgutes zusammenzubringen. Uns sind nur vier seiner Kaufverträge erhalten; zwei davon — aus den Jahren 1687/88 — beziehen sich auf bäuerliche Anwesen in der oberen Rößligasse, d. h. also auf das Areal des heutigen Legrandhauses und seiner Nebengebäude, ein weiterer von 1702 auf «1<sup>1/2</sup> Jucharten Ackher in einem Beyfang zu Riehen, einseits neben der Lörracher Landstrahs . . . gelegen, ob sich auf die Mühlingassen stoßend», d. h. auf die Eckparzelle. Mit dem letzteren Grundstück hat das Gut bereits den endgültigen Umfang erreicht. Er ist das schöne Ergebnis einer rund 15jährigen zielstrebigem Grundstückspolitik. Wir wagen trotzdem zu behaupten, daß ihr der volle Erfolg versagt blieb; an der Rößligasse gelang es nicht, das Gut auf den gleichen Umfang zu bringen wie an der Baselstraße. Vier Bauern weigerten sich, ihre Höfe an den Basler Herrn zu verkaufen, und neben ihnen hatte sich spätestens seit 1695, der Gründer des zweiten Landgutes niedergelassen, Daniel Elbs-Birr. Weniger glücklich als Legrand gelingt ihm nur der Erwerb von zwei Parzellen, von denen er noch eine mit dem Vorbesitzer teilen muß. Erst in der Mitte des 18. Jhs., der Besitzer heißt nun Samuel Heusler-Burckhardt, dehnt sich das Gut auf die Nachbarliegenschaften aus; 1762 erreicht es die Baselstraße, gerade rechtzeitig, um dem letzten unserer Landgüter, dem Werthemann-Staehelinschen, jedes Wachstum unmöglich zu machen. Von einem vordem viel größeren Grundstück, das 1754 «drei Häußlenen, Kraut- und Baumgärten» umfaßte und zwei Bauern sowie Pfarrer Schönauer und Schnabelwirt Linder gehörte, hatten sich der o. a. Samuel Heusler und Benedict Stähelin bis 1763 je eine Hälfte gesichert. Durch Abtausch schuf sich dann Meister Stähelin das Gütchen, dem der Volksmund wohl mit Recht den Namen «Scherben» gab. Eingezwängt zwischen den beiden gewichtigeren Nachbarn hat es doch ein volles Jahrhundert überdauert und geht erst 1869, als letzter Zuwachs in dem Gesamtgut auf. Viel früher verliert das große Legrandgut seine Selbständigkeit; 1812 kauft es der damalige Besitzer des Elbs-Birrschen Gutes, Benedict Bischoff-Frey; sein Sohn Hieronimus Bischoff-Respinger arrondiert das Ganze in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

### *Die Eigentümer*

Wie wir im vorigen Kapitel zeigen konnten, war den Sarasinschen Gütern kein gleichmäßiges Wachsen beschieden. Perioden rascher Ausdehnung, etwa in der Mitte des 18. und 19. Jhs., wechselten mit sol-



chen der Stagnation ab. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir die Ursachen dieser sprunghaften Entwicklung nicht nur in äußeren Umständen oder gar im Zufall suchen, so wichtig er bei Grundstücksgeschäften auch sein mag, sondern mehr in der Person der jeweiligen Eigentümer. Ihnen seien deshalb die folgenden Ausführungen gewidmet.

Eine tabellenartige Übersicht soll der raschen Orientierung über ihre Lebensdaten dienen. Vor den Namen wird die Dauer des Besitzes angegeben. Wo Testament oder Kaufurkunde eine genaue Fixierung ermöglichen, ist die betreffende Zahl herausgehoben. In allen anderen Fällen wurde der Tod des Besitzers als Zeitpunkt des Überganges an die Erben angenommen. Ehepartner sind als Einheit aufgefaßt worden. Wir beginnen mit den Eigentümern des Legrandgutes und lassen ihnen die des Elbs-Birrschen und des Werthemann-Staehelinschen Landgutes folgen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im ersteren und letzteren Fall nur die Zeit ihrer Selbständigkeit berücksichtigt.

#### *Das Legrandgut*

1. 1687/92–1727 *Abraham Legrand* (1643–1710), h. 1670 Margarete Eglinger (1649–1727), Sohn von Daniel Legrand. Handelsmann, «seydenkrämer». 1659/61/64 Bildungs- und Geschäftsreisen nach Frankreich, Deutschland, Holland, England, Belgien. 1683 Beisitzer des Stadtgerichtes der mindern Stadt.
2. 1727–41 *Johann Friedrich Legrand* (1672–1739), h. 1707 Sara Leisler (1682–1741), 2. Sohn von Abraham Legrand-Eglinger. Handelsmann (Textilien). 1699 «Reiß durch Teutsch-, Holl- und Engelland, Brabant, Flandern und Frankreich.» 1720 Vier und Großrat.
3. 1741–73 *Abraham Legrand* (1710–73), ledig. Ältester Sohn von Johann Friedrich Legrand-Leisler. Handelsmann (Textilien, Eisen, Waffen).
4. 1773–1808 *Emanuel Legrand* (1746–1808), h. 1774 Salome Christ (1750–76). Neffe von Abraham Legrand. Handelsmann. 1771–89 Gerichtsherr der mehreren Stadt, 1803 Gerichtsschreiber in Riehen, 1805 Sekretär des Gemeinderates Riehen, 1806 Mitglied der XVer Kommission und des Großen Rates.
5. 1808–12 *Johann Christoph Märkt* (1758–1829), ledig. Halbbruder von Emanuel Legrand-Christ.

#### *Das Elbs-Birrsche Landgut*

1. 1694/95–1721 *Daniel Elbs* (1633–1721), h. 1679 Maria Birr (1640–1703), Wwe. v. Daniel Iselin (1638–78). Sohn des Leonhard Elbs. Handelsmann, «specierer». Bildungs- und Geschäftsreise nach Frankreich und Holland.
2. 1721–51 *Hans Jacob Iselin* (1675–1734), h. 1697 Maria Elbs (1682–1751). Sohn von Johann Christoph Iselin. Handelsmann, Bandfabrikant. 1726 Gesandter über dem Gebirge.

3. 1751–52 *Maria Iselin-Elbs Erben*, u. a. Isaac Iselin.
4. 1752–91 *Samuel Heusler* (1713–70), h. 1732 Dorothea Burckhardt (1711–91). Sohn von Samuel Heusler. «handelsmann». 1738 Vler und Großrat, 1748 Sekkelmeister, 1751 Ratsherr. Großer Kunstsammler (hauptsächlich italienischer Bilder).
5. 1791–1806 *Jacob Christoph Frey* (1741–1806), h. 1763 Margarethe Burckhardt aus dem Kirschgarten (1747–64), h. 1768 Ursula Heusler v. Schönen Eck (1749–70), h. 1772 Dorothea Heusler zum Geist (1743–1805). Sohn von Hans Jakob Frey, Schwiegersohn in 3. Ehe von Samuel Heusler-Burckhardt, Handelsmann und Seidenbandfabrikant. 1766 Vler und Großrat.
6. 1806–36 (ev. 29) *Benedikt Bischoff* (1769–1836), h. 1792 Dorothea Frey (1774–1834). 2. Sohn von Benedict Bischoff, Schwiegersohn von Jacob Christ. Frey und Dorothea Heusler. Tuchhändler, Bandfabrikant, Handelsmann, Bankier. 1796 Vler und Großrat, 1825 Appellationsrat, 1826 Stadtratspräsident.
7. 1836 (ev. 29)–75 *Hieronimus Bischoff* (1795–1871), h. 1819 Dorothea Respinger (1798–1875). 2. Sohn von Benedikt Bischoff-Frey. Bankier, Kaufmann, Bildungs- und Geschäftsreisen in der Französischen Schweiz, nach Le Havre und England. 1828 Großer Stadtrat, 1836 Kleiner Stadtrat, 1844 Stadtratspräsident. 1833 Bau-, 1834 Handels-, 1841 Erziehungscollegium, Mitglied der Eisenbahn- und der Landarmencommission sowie der Commission für die Botanische Anstalt, Schweizerische Centralbahn: Mitbegründer 1852, Verwaltungsratspräsident 1861, Mitglied des Komitees für die Schullehreranstalt in Beuggen, Präsident der Diakonissenanstalt in Riehen (1852), Neubau Krankenhaus Riehen.
8. 1875–1927 *Theodor Sarasin* (1838–1909), h. 1864 Johanna Maria Magdalena Bischoff (1841–1927) (adoptiert, vorher Hanna Riis). Sohn von Adolf Sarasin. Schwiegersohn von Hieronimus Bischoff-Respinger. Kaufmann, Redaktor, ab 1875 Tätigkeit in der Basler Mission, Redaktion des Christlichen Volksboten. 1860–64 in England: Arbeit in Baumwollspinnereien, Begegnung mit sozialen Problemen, Reisen in die Waldensertäler und nach Palästina.
9. 1927/28 *Theodor Sarasin-Bischoff Erben*: seine Töchter Hanna Sarasin und Esther Refardt-Sarasin.
10. seit 1928 *Diakonissenanstalt*.

#### *Werthemann-Staehelinsches Landgut*

1. 1763–98 *Benedikt Staehelin* (1708–87), h. 1736 Anna Margareta Sarasin (1719–43), h. Susanna Merian (1716–98), Wwe. v. Christ. Merian (1712–43). Sohn von Balthasar Staehelin. Kaufmann, Eisenhändler. 1763 auf der Tagsatzung zu Baden.
2. 1798–1821 *Andreas Werthemann* (1754–1821), h. 1778 Maria Charlotte Staehelin (1755–1820). 4. Sohn von Andreas Werthemann. Schwiegersohn von Benedikt Staehelin-Merian. Farbwarenhändler, Bankier. 1794 Vler und Großrat, 1806 Großrat.
3. 1821–69 *Andreas Werthemann-Staehelin sel. Erben*: Benedikt, Maria Charlotte, Andreas, Susanna und Anna Margarete Werthemann.



Unsere Zusammenstellung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, mag aber als Grundlage einiger Beobachtungen ausreichen. Schon die erste Durchsicht läßt die Inhaber der Sarasinschen Güter als zur Basler Oberschicht gehörend erkennen. Wir finden die Namen der guten Familien der Stadt und ihre Träger in recht ähnlichen Lebensverhältnissen. Mögen auch die Legrand erst 1640 eingebürgert werden, 12 Jahre nach den Sarasin und beinahe 2<sup>1/2</sup> Jahrhunderte nach den Iselin — ganz zu schweigen von den Bischoff, die bereits vor dem Erdbeben von 1356 in der Stadt sitzen —, als sie ihr Landgut in Riehen gründen, trennt sie nur wenig von diesen Geschlechtern und von den Frey, Staehelin, Heusler, Elbs und Werthemann, die sich im 16. Jh. in Basel niederlassen. Alle diese Familien teilen die Besonderheiten ihres Standes, die uns in manchen Zügen an eine Aristokratie denken lassen. Wer fühlte sich nicht an die Bildungsreisen junger Adliger erinnert, wenn er einen Abraham Legrand oder einen Hans Jakob Iselin auf ausgedehnten Reisen in West- und Mitteleuropa sieht, wem fiel nicht die Exklusivität auf, die sie bei ihren ehelichen Bindungen pflegen. Auf der gleichen Linie scheint auch zu liegen, daß die Güter meist an nahe Verwandte übergehen. Dem Fideikomiß des deutschen und österreichischen Adels ähnlich tragen sie deutlich den Charakter von Familienbesitzungen. Ganz ausgeprägt ist das im Falle des Legrand-Gutes, das den direkten Nachkommen des belgischen Glaubensflüchtlings Daniel Legrand bis kurz vor Ende seiner Selbständigkeit gehört.

Dem Gründer folgen Sohn und Enkel, in der nächsten Generation ist der Eigentümer immerhin noch Neffe des Vorbesitzers; ein Halbbruder beschließt die Reihe. Bei den beiden anderen Gütern geht die Erbfolge mehrmals in der weiblichen Linie. Trotzdem ist im 19. Jh. der Gesamtbesitz lange genug in den Händen der Familie Bischoff, um eine angrenzende Straße zur Bischoffsgasse werden zu lassen. Sehen wir von den Käufen dieser Familie ab, können wir in der Tat nur eine Unterbrechung in der Reihe von Vererbungen feststellen. Sie fällt in das Jahr 1752, als «Frau Maria Elbsin sel. Herrn Joh. Jac. Iselin sel. des Rath's allhier zu Basel hinterlassene Frau Wittib samtl. Herren Erben» «Dem edlen Ehrenfesten fromm fürnehm fürsichtig und weisen Herrn Samuel Heußler des Rath's» ihr Landgut zu Riehen, das Elbs-Birrsche, verkaufen. Samuel Heusler-Burckhardt wird damit zum Nachbarn seines Vettters Abraham Legrand; es ist das einzige Beispiel einer nennenswerten Verwandtschaft zwischen den drei gutsbesitzenden Familien. Die Mütter der beiden Herren sind Schwestern aus dem Hause Leisler.

Was bisher gezeigt wurde, darf nun nicht dazu verleiten, das Aristokratische am Lebensstil unserer Landgutsbesitzer zu überschätzen. Sie kommen an Vermögen und Bildung dem Adel gleich, ihr eigentliches Element sind aber Beruf und öffentliches Amt. Als Kaufleute, Bankiers und Seidenfabrikanten verwerten sie die Kenntnisse, die ihnen eine sorgfältige Ausbildung in Schule, Lehre und auf Reisen verschafften, und erwerben sie die Mittel zum Unterhalt ihrer Riehener Güter und der nicht minder ansehnlichen Stadtwohnungen, von denen hier nur der Goldene Löwe und das Gebäude des heutigen Athenaeums genannt werden sollen. In den ersten Zünften gehören sie meist zu den Inhabern der Ämter, die Mitgliedschaft im Großen und Kleinen Rat bedeuten. Einige dienen der Stadt als Richter, Benedict Stähelin bringt es sogar zum Geheimen Rat und Deputanten auf Tagsatzungen. Aber das sind schon Ausnahmen. Ein Bürgermeister oder Oberzunftmeister findet sich nicht unter ihnen. Hans Jacob Iselin, der 1731 als Gesandter über das Gebirge zieht, um den Basler Anteil an der Verwaltung des Tessins zu versehen, und der seit 1731 die damals wichtigste Behörde Basels präsidiert, das Direktorium der Kaufmannschaft, steht – was die politische Tätigkeit betrifft – ohne Zweifel an der Spitze der Eigentümer unserer Güter.

#### *Die Besitzer der Sarasinschen Güter und ihr Verhältnis zu Riehen*

Wir haben uns längere Zeit gefragt, ob nicht dem letzten Abschnitt dieses Aufsatzes der Titel «Riehen und sein Verhältnis zu den Eigentümern der Sarasinschen Güter» zu geben sei. Da man aber dieser Überschrift den gleichen Vorwurf der Einseitigkeit machen könnte, wie der oben gewählten, sind wir bei unserem ersten Vorschlag geblieben. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß beide Seiten des Problems berührt werden und wir unter Riehen Gemeinde und Bürger verstanden sehen wollen. Fragestellung und Quellenlage bringen es mit sich, daß viele Dinge zur Sprache kommen, welche die Gesamtheit der Basler Landgutsbesitzer in Riehen angehen. Das betrifft vor allem den ersten Teil dieses Kapitels, wo mehr die unerfreuliche Seite ihres Verhältnisses zu Riehen behandelt wird. Wie meist in solchen Fällen, häufen sich hier die Akten. Platz und Thema verbieten es, sie auch nur annähernd vollständig auszuschöpfen.









Am 16. Januar des Jahres 1798 faßt die Gemeindeversammlung von Riehen eine Reihe «Specielle(r) Klagen» ab, die wie kein anderes Dokument geeignet sind, das Verhältnis zwischen Landleuten und Stadtbürgern unter dem ancien régime zu beleuchten. Mitten im Basler Nachspiel der Großen Französischen Revolution hat man in Riehen aufgeschrieben, was die Dorfbewohner seit langem drückt. Von 12 Punkten befassen sich bezeichnenderweise die beiden ersten mit den städtischen Liegenschaften. Sie scheinen uns wichtig genug, um im Wortlaut wiedergegeben zu werden.

«1mo Mehrere Stadtbürger besitzen in unserem Dorf oder Bahn, theils beträchtlich große Güter, wie z:B: Herr Merian, Rathsh. Hofmann, Daniel Burkart, Bischoff, theils kleinere Güter, theils nur Häuser, haben auch vieles davon erst bey unserem Leben an sich gebracht und genießen dießer Häuser oder Güter Nutzen, ohne die Beschwerden, die auf dem Landbürger ruhen, mittragen zu helfen; wir begehren demnach, daß diese GüterBesitzer nach Maas ihres Gutes auch unsere Beschwerden in Ansehung Frohnens und Wachens theilen, und diese Freyherren Güter abgeschafft werden sollen.»

«2do Mehrere mittelmäßige und arme hiesige Bürger können wegen den hohen Preißen, welche durch den Ankauf der Häuser und Güter durch Stadtbürger entstanden sind, weder Häuser noch Güter anschaffen, und öfters schon war die Gemeind in Verlegenheit einen oder den anderen hiesigen Armen Bürger unter Dach zu bringen.»

Unsere Betrachtung soll mit 2do beginnen. Was hier gesagt wird, rührt an Grundsätzliches, den Basler Besitz in Riehen überhaupt. Daß man zuviele «Herrengüter» im Dorf habe, ist eine alte, überdies nicht unbegründete Beschwerde. Etwa 20 von rund 200 bewohnten Häusern sind um 1800 in den Händen Basler Bürger. Bei insgesamt 260 Haushaltungen, von denen einige in diesen Häusern als Lehensleute oder gegen Zins wohnen, würde das kaum ins Gewicht fallen, hätten nicht umfangreiche Ländereien zu den Behausungen der Städer gehört. Dem dörflichen Grundstücksmarkt ist so fast die Hälfte der Fläche innerhalb des Eitters entzogen, des alten Dorfkerns also, der nach der «überlieferten Bodenverfassung» allein zu Bauzwecken zur Verfügung steht. Schon die Sarasinschen Güter umfassen ein Neuntel dieses Gebiets. Man begreift, daß die Gemeinde immer wieder an den Rat herantritt, um dieser Entwicklung zu steuern. Tatsächlich entspricht die Regierung mehrmals den Wünschen der Untertanen und verbietet die Bildung weiterer Höfe in Riehen. Dauernder Erfolg – denken wir nur an die Erweiterung des Elbs-Birrschen und die Entstehung des Werthemann-

Stahelinschen Gutes — bleibt ihren Bemühungen versagt. Allzusehr ist die Basler Oberschicht an dem Grundstücksgeschäft interessiert, nicht zuletzt die Ratsherren selbst. Zu ihrer wahren Meinung paßt schon eher eine Entscheidung aus dem Jahre 1751, nach der zwar den Bürgern untersagt bleibt, «liegende Güter auf der Landschaft zu kaufen», sie aber «in Fallimentsfällen auf güter so zu verganten bieten und kaufen» dürfen. Gerade auf diesem Wege kommt das Eigentum verarmter Landleute häufig an Städter, nicht ohne deren kräftige Nachhilfe. Man vergibt an «aussichtsreiche» Kandidaten Hypotheken in einer Höhe, die eine Rückzahlung wenig wahrscheinlich machen und betreibt nach gebührender Frist die Vergantung der beliebigen Liegenschaft. Pfarrer Schönauer wird so zum Vorbesitzer eines Teiles des späteren Werthemann-Stahelinschen Gutes. Sein Opfer ist eine tief verschuldete Witwe. Es verwundert nicht, daß sich gerade dieser Pfarrer mehrfach gegen die Behauptung zu rechtfertigen hat, er vernachlässige seine Pflicht. — Dem von der Vergantung bedrohten Schuldner bleibt im allgemeinen nur der Ausweg, rechtzeitig zu verkaufen, sei es an den Hypothekengläubiger, sei es an einen anderen Interessenten. Die zweite Möglichkeit wird nicht selten gewählt, schon um dem Gläubiger das Konzept zu verderben. Ein Peter Eger verpfändet Pfarrer Schönauer die Liegenschaft, die dessen Behausung vom zugehörigen Garten trennt, verkauft aber an Schnabelwirt Linder. — Zweifelhafte Praktiken im Grundstückhandel sind freilich nicht Monopol der Stadtbürger. Dafür mag als Beispiel der kuriose Rechtsfall dienen, mit dem sich Bürgermeister und Räte, Landkommission und Gericht Ende 1771 befassen müssen. Ratsherr Bernhard Socin «zu St. Peter» hatte durch einen Bevollmächtigten in Riehen den Kauf von Behausung und Garten des Simon Hauswirth abschließen lassen und «zu dessen Vollkommenheit Sontags vor Feyrabend, wie die Gesätze erheischen, ein Kaufgericht auf den folgenden Montag morgens» begehrt und — nicht ohne Mühe — zugesagt bekommen. Als sein «Sachwalter» zu dem vereinbarten Termin erschien, wurde er zu seiner Bestürzung abgewiesen und der Bruder des Untervogts zum Käufer gemacht. Was war geschehen? — «Eben an diesem Montag, sehr frühe, und lang vor Anbruch des Tags,» hatte «sich Simon Wenck des Untervogts Bruder zu des Verkäufers Wohnung» begeben und «diesen alten Mann durch allerhand Beredungen und Intimidationes dahin» gebracht, «daß Er demselben, in einer gänzlichen Zerstreung annoch in dem Bett liegend, den Kauf, und zwar um einen geringeren Kaufschilling zusagte.» Später gibt der



Verkäufer noch zu Protokoll: «Er Hauswirth habe lange nicht daran wollen und einen schlimmen Handel befürchtet, Wenck habe ihn zu allem beredt und gesagt es seyen genug Herren zu Riehen seshaft . . .»

Die Abneigung der Riehener gegen das Seßhaftwerden der «Herren» in ihrem Dorf hat noch eine andere Ursache, die Befreiung der Basler Bürger von allen dörflichen Lasten. Dieses Privileg, das dem Städter in Riehen ähnliche Vorrechte verleiht, wie sie Adel und Geistlichkeit in Frankreich besitzen, ist schon im 16. Jh. entstanden, 15 Jahre nach dem Übergang des Dorfes an Basel. «Ano Domini 1537 auf Donstag den 15ten Tag Mertzens habend Unsre Gnädig Herren bed Räth erkandtht daß die Iren von Ryhen Unseren Bürgern der Stadt Basel, Ire Güter liegend und fahrend, die Sy in Zwing und Bahn Ryehen haben, lut der Stadt Freyheit, nit stüren noch mit einich Beschwerden beladen solendt.» Die Klagen über diese Bevorzugung werden mit der Zunahme der städtischen «Untermieter in Zwing und Bahn» immer lauter. Sie sind verständlich, angesichts der beträchtlichen Lasten, die der Gemeinde an Hand- und Spanndiensten zufallen, etwa für den Unterhalt der Wiesenuferbefestigungen. Die Eingangs abgedruckte «Specielle» Klage Nr. 1 von 1798 nennt denn auch ausdrücklich «Frohnen und Wachen» als Dienste, an denen sich die «GüterBesitzer nach Maas ihres Gutes» beteiligen sollen.

In den Jahrhunderten ausgeprägten «Untertanenverhältnisses der Landbevölkerung gegenüber der Stadt» waren solche Forderungen schwer durchzusetzen. So kämpft man im 18. Jh. vor allem um die Heranziehung der Lehensleute auf den Herrengütern. Wieder können sich die Basler Behörden für keine klare Politik entscheiden. Grundsätzliche Bejahung im Januar 1735 «Sollen die draußen zu Riehen . . . sitzenden Lehenleuth ebenso wie andere Bürger u. Hindersässen zu Riehen . . . die Frohnung zu versehen gehalten seyn,» «bey straf der Ausschaffung», wechselt ab mit prinzipieller Ablehnung im Februar gleichen Jahres, die die Erkenntnis vom 12. Januar «dahin erleuteret, daß sie nur auf die reparation der Straßen nötige Frohnung gemeinet sey.» Was die Güterbesitzer in Riehen anbetrifft, treiben sie – wie in Sachen Liegenschaftshandel – auch in dieser Frage Obstruktion. Ein Memoriale von 1735 berichtet, «daß sich ein Teil der Lehensleute auf Anweisung ihrer Lohnleute weigern, zu frohnen.» Von den Eigentümern unserer Landgüter lehnt H. Daniel Elbs' «Dochtermann», Meister Joh. Jac. Iselin, jede Dienstleistung ab, «unter dem Hinweis auf die Weigerung des damaligen Lohnherrn Burckhardt» im Wenkenhof, wäh-

rend «H. Friedrich Legrands Räßmann . . . frohnt und wacht.» 1754 beschwert sich Pfarrer Schönauer, der Waibel habe dem «Mann der in meinem Häußlin wohnt» mit der Ausschaffung bedroht; 1785 hört man, daß «in Frau Rathsh. Heußleren Guth Cl. Wackernagel und Christian Alinger,» beide Bürger, frohnen und wachen, ebenso Simon Wenck in H. Gerichtsh. Legrandt Guth.

Als im Schatten der Französischen Revolution der Streit aufs neue auflebt, klagen Untervogt und Geschworene von Riehen: «H. Gh. Legrand der nun bereits im 3ten Jahr einen Lehensmann habe, der ein Baselbieter sey u. weder frohnen noch wachen wolle, habe vor demselben einen Simon Wenck von Riehen zum Lehensmann gehabt der alles getragen u. doch sey jetzt der gleiche Simon Wenck auf dem Zäßlinschen Gut u. trage nichts.» «Der Hauptantrag der Beamten Namens der Gemeind, welche lt. Schreiben an MGH! an die Herren nichts sondern an die Insassen auf den Höfen fordern ging dahin, daß nach alter Ordnung und Übung alle diejenigen, so eigenes Feuer und Licht und eine Eigen Haushaltung auf einem Herrenhofe haben seyen es dann Lehenleute, Rebleute oder Aufenthalter fremde oder Baselbieter zum Wachen und Frohnen doch nur zur Handfrohn aber für alle Arten Frohnen angehalten werden sollten, und daß davon nur die ausgenommen so Knecht und Magd am Herrentisch selbst nähren sodaß jene kein eigen Feuer noch Licht oder eigen Haushaltung haben.»

In Basel berät man lange über diesen Antrag. Die konservative Minderheit der Landkommission glaubt – unter Berufung auf die Erkenntnis des Jahres 1537 –, «daß zumindestens die alten Herrengüter samt Insassen sollten frei ausgehen und man höchstens die Riehener Bürger auf solchen Gütern belasten dürfe.» Der Rat folgt indessen der Mehrheit und beschließt: «Lehenleute und verheiratete Knechte auf Herrenhöfen sollen Wachen und Handfrohn leisten.» Aus der Welt ist der Streit damit noch lange nicht. Auch fernerhin weigern sich einige Güterbesitzer, ihr «gutes altes Recht» preiszugeben, während man inzwischen die Frage erörtert, ob ein Basler Bürger bei neugekauften Gütern auf der Landschaft die Lasten des Vorbesitzers tragen müsse.

Die Basler Revolution von 1798 schafft grundlegenden Wandel in der Stellung der Landbewohner, das Untertanenverhältnis weicht der Rechtsgleichheit. Für die Städter bedeutet es Verlust all jener Freiheiten von 1537, die ihnen das Seßhaftwerden in Riehen so schmackhaft machte. Das wäre an sich nicht schlimm gewesen. Ihre Beteiligung an den dörflichen Lasten «nach Maas ihres Gutes» wird von vielen einsichtigen



Baslern seit langem gefordert, der Rat hat sie in mehreren Ansätzen durchzuführen versucht. Verhängnisvoll erweist sich vielmehr, daß die nach Jahrhunderten ungerechter Behandlung zur Rechtsgleichheit Gelangten nicht gewillt sind, diesen neuen Grundsatz auf die ehemals Privilegierten anzuwenden. So nimmt die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Güterbesitzern ihren Fortgang, freilich diesmal mit eindeutigem Übergewicht des Dorfes. Es hat den Anschein, als ob man den Basler all das nachzahlen lassen wolle, was er Riehen seit 1537 vorenthalten hat. An Gelegenheiten fehlt es nicht. Im Zeitalter Napoleons häufen sich Einquartierungen, Requisitionen und Sondersteuern, welche die Belastung nun wirklich drückend machen. Was liegt näher als möglichst viel auf die kapitalkräftigen Eigentümer der Landsitze abzuwälzen. Die Reaktion der Betroffenen bleibt nicht aus. Immer mehr Herren – unter ihnen schon am Anfang die Besitzer unserer drei Güter – schließen sich zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen zusammen. Es geht vor allem um den tatsächlichen Wert der Liegenschaften, da die Gemeinde den Schein wahren muß und die Städter nur nach «Maas ihres Gutes» heranziehen kann. Das Plädoyer, das ihr Advokat vor dem Distriktgericht der Gemeinde und Munizipalität Riehen am 19. September 1801 hält, ist höchst aufschlußreich. Es soll hier wenigstens in Auszügen wiedergegeben werden.

«Es ist sich nicht zu verwundern, wenn das Mißtrauen meiner Klienten gegen die Gemeinde Riehen auf den höchsten Grad steigen mußte, wenn man das Benehmen der Letzteren in Bezug auf die vorgenommene Schätzung der liegenden Güter und Häuser hören wird.

Man hatte nemlich den feinen Kalkül, die Bürger in Riehen besitzen enit nur die meisten liegenden Güter, und die Häuserbesitzer von Basel nur sehr wenige: man muß also Matten, Acker, Gärten, Reben und Waldung und auch die Häuser der Bürger in Riehen so niedrig als möglich schätzen, und hingegen die so genannten Herrenhäuser so hoch als möglich, so fällt weit aus die größte Last aller Arten von Abgaben auf derselben Besitzer, welche alle Bürger von Basel sind.

Zufolge dieses säuberlichen Grundsatzes von republikanischer Gleichheit wurde z. B. das alte Haus eines Basel'schen Besitzers, der von Riegelspau ist pr. 20.000 Fr. von den Vorstehern der Gemeinde geschätzt, mittlerweile ein neu-aufgeführtes Haus, das einem Riehener Bürger gehört, vor 2500 Fr. in Anschlag gebracht; so der Besitzer jenes Haus wenig Anstand machen würde, mit dem Besitzer des wohlfeilen Hauses sein Haus zu tauschen.»

Der angriffige Advokat begnügt sich nicht, die ungerechte Häuser-schätzung zu brandmarken. Er zieht die Besteuerungsgrundsätze überhaupt in Zweifel. «Sind nur die Liegenschaften einzig und allein Ge-

meindelasten zu tragen schuldig», fragt er, «oder sollen solche nicht auf das gesamte an Ort und Stelle besitzende und genießende Vermögen der Gemeindebürger und Einsaßen nach richtigem Verhältnis eingetheilt werden?» Die Gemeindebürger verschweigen ihr im Ausland angelegtes Kapital, während der Städter diese Forderungen versteuern muß. Sie haben sich «noch ferner erlaubt, auch ihre Zins- und Schuldschriften der Schatzung zu entziehen, und zwar aus einem Grund, mit dem Man sich wegen seiner Superfeinheit etwas zugut thun möchte, der aber auf der einten Seite höchst ungerecht und besonders vor den Mittelmann, und den Armen in Riehen höchst drückend ist.

Man entschuldigt nemlich diese überaus eigennützigte Verfahrensart mit folgendem unerhörten, sehr seichten und wie so eben gesagt, höchst ungerechten Grund, nemlich:

„Die Pashiva in Riehen übersteigen die Activschuldtitle um einige 1000 Franken, daher sey man berechtigt, diese gegen jene aufzuheben, und können die Besitzer von Schuldtitlen nicht verbunden werden, solche zu versteuern.“ — Das ist also mit anderen Worten gesagt, wenn der einte Riehener für 10000Fr Zinsschaften und Schuldtitle besitzt, so muß er diese nicht versteuern, weil gerade sein Nachbar hingegen 10000Fr schuldig ist? Ist dieses Verfahren neben seiner Eigennützigkeit nicht höchst abgeschmackt; der Reiche will seinen Reichthum mit der Armuth des Armen compensieren, um weder der Regierung noch der Gemeinde Abgaben davon zu entrichten? —»

Wir verlassen an dieser Stelle Gerichtsverhandlung und Thema. Am Rande sei vermerkt, daß sich zum mindesten ein Teil der Distriktsrichter in ähnlicher Lage befindet wie Kleists Dorfrichter Adam. Sie sollen in eigener Sache urteilen; sie sind nämlich die «Reichen», deren Eigennützigkeit am 19. Sept. 1801 so lebhaft getadelt wird. — Der Streit zwischen Gemeinde und Güterbesitzer kommt erst tief im 19. Jh. zur Ruhe mit einer gerechteren Schatzung der Liegenschaften und der Aufhebung des Systems persönlicher Leistungen. Ohne Zweifel hat er das Verhältnis der beiden Parteien schwer belastet, aber er stellt nur eine Seite ihrer mehrhundertjährigen Beziehungen dar. Vergessen wir nicht, daß der Städter aus einer gewissen Begeisterung für ländliches, naturgebundenes Dasein aufs Dorf zieht. Er sucht alles andere denn Streit. «Nunmehr 30 Jahr», hören wir in einer Leichenpredigt, «hat sich unser Herr Elbs sel. auß dem Statt-Getümmel naher Riechen begeben/ allda er mit Verachtung alles weltlichen Prachts und Ehren ein ruhiges/ unschuldiges Leben geführt/ dessen er auch durch Gottes



Güte in beständiger Gesundheit biß in sein hohes Alter genossen.» Verlockt von der Ruhe und landschaftlichen Schönheit des nahen Dorfes sucht und findet der Basler hier mehr als materielle Vorteile, so gerne sie auch wahrgenommen und gegebenenfalls hartnäckig verteidigt werden. Es gehört nachgerade zum Lebensstil der vornehmen Familien, wenigstens die schöne Jahreszeit auf dem Lande zu verbringen. Ein Daniel Elbs-Birr, ein Abraham Legrand und sein «vielgeliebter neveu Emanuel» lassen sich für dauernd in Riehen nieder. Hier erholt man sich von den geschäftlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen der Stadt und empfängt nahe Freunde und Verwandte. In der alten Dorfkirche traut der Riehener Pfarrer Jac. Christoph Freys Tochter Dorothea mit Benedict Bischoff; später setzt man der Mutter des Bräutigams, Eleonora Elisabeth Burckhardt, dann dem Vater der Braut Grabdenkmäler. Unter den Epitaphien der Großeltern führt Hieronimus Bischoff Dorothea Respinger heim. Im Legrandhaus werden 1773 die widersprüchlichen Testamente des ledigen Abraham Legrand aufgenommen, «Freytags, den 21ten May nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr . . . in der unteren Stuben, im Nebenhaus, dessen Fenster gegen den Hoof gerichtet seyen» . . . und «Montags, den 30ten Augusti Abends zwischen 6 und 7 Uhr . . . in der mittleren Stuben deren Fenster gegen die Gassen gerichtet seind.»

Das Sarasinhaus sieht zu Ausgang des 19. Jhs. unter dem «Volksboten» Theodor Sarasin berühmte Protestanten aus aller Welt ein- und ausgehen. Im Werthemann-Staehelinschen Anwesen erleben Andreas Werthemann und seine Kinder viele glückliche Sommer. — Schon die Tatsache, daß man vom städtischen Alltag weg, in Ferienstimmung, nach Riehen geht, dürfte die Beziehungen unserer gutsbesitzenden Familien zu den Bewohnern des Dorfes positiv beeinflußt haben. Der eigene landwirtschaftliche Betrieb, der im Legrandgut und Elbs-Birrschen Landgut den nicht unbedeutenden Grundbesitz bewirtschaftet, läßt die Basler am Rhythmus des bäuerlichen Jahres teilnehmen und fördert ihr Verständnis für das Leben der Bauern. In fast allen Gütern gehört die Trotte zum festen Bestandteil des Inventars. Zwei Jucharten Reben besitzt um 1800 Emanuel Legrand, die gleiche Fläche auf Riehener Boden und erheblich mehr im Weiler Bann sein Nachbar Jac. Christ. Frey. Welche Freude für jung und alt die Weinlese bedeutete, können wir noch heute dank der Memoiren von Frau Bürgermeister Burckhardt-VonderMühlh nachempfinden. Bei solchen und ähnlichen Gelegenheiten begegnen sich Städter und Landschäftler direkt und er-

geben sich Bekanntschaften, die den Anlaß ihrer Entstehung überdauern. Die Ehe zwischen der Bürgertochter Susanna Burckhardt und Hans Jacob Stump, dem Sohn des Rößleinwirthes, ist freilich eine Ausnahme. Viel eher müssen wir an die zahlreichen Unselbständigen denken, denen der wohlhabende Güterbesitzer Verdienst in Basel oder auf seinem Landgut verschaffen kann und häufig auch verschafft. Schon 1774 gibt es in Riehen nur mehr 36 Bauern. Ihnen stehen 109 Tagelöhner und 10 Fabrikarbeiter gegenüber. Lehensmann bei Herrn Legrand zu werden, ist gleichbedeutend mit sozialem Aufstieg und einer schönen Altersversorgung, wenn das Dienstverhältnis über den Tod des Herrn hinausreicht. Wie weit hier Dankbarkeit geht, mögen zwei Absätze aus Abraham Legrands erstem Testament zeigen:

4. Solle es bey meiner sub 9tem January 1764 zu Gunsten von Herrn Lucas und Jungfrauen Cath. Barbara Schmid errichteten Donation sein gänzlich Verbleiben haben; jedoch mit der Erläuterung daß fahls H. Lucas Schmid vor seiner bemelten Schwester Jungfrauen Cath. Barbara verstürbe, Sie die überlebende Schwester lebenslänglichen die 100 neue französische Thaler zu beziehen habe: In allweg aber denen hienach gemelten Herren Testaments-Executores frey stehen solle, Ihnen diesen beyden Geschwistern, oder dem letzt lebenden derselben, entweder das in der Donation bemelte Jährliche Interehe zu entrichten oder aber Sie mit dem darinn bestimmten Capital der Eintausen neuen Französischen Thaler auszuweisen . . .
5. Legire ich vorgemelter Jungfrauen Cath. Barbara Schmid. in Betrachtung Ihrer mir sinth langer Zeit daher geleisteten getreuwen Diensten, in fernerer, meine sämtlichen Mobilien und Haufräthlichen Sachen, an Silber- Zinn- und anderem Geschirr, Leinenblunder, Hölltzenwerk und Gemählden, Item meine Kleider, Kleinodien, Gewehr und Leibsangehörnden Tücher, Bettwerk, Kutschen, Wägen, Pferde, Vieh, Höw und Stroh, – samt Schiff und Geschirr, wie auch dem Vorhandenen Wein . . . Auch sollen die Herren Executores Testamenti die Jungfrau Schmid annoch ein halbes Jahr lang nach meinem Absterben in meiner Behaußung zu Riehen . . . wohnen lassen . . .»

Emanuel Legrand ist etwas zurückhaltender. Seiner «Dienst Magd Maria Magdalena Horn, welche sich schon sechs Jahre treu und ehrlich bey ihm aufhält, vermacht er nur «Einhundert Neue Französische Thaler Nebst demjenigen Bett, worinnen sie schläft und der tannenen Commode, in welcher sie ihre Kleider hat.» Dafür testiert er «Einem jeden Kind, so ‚er‘ Zur Heyl. Tauf gehoben, und bey ‚seinem‘ Absterben annoch im Leben seyn und sich durch den Taufschein legitimieren wird: Einen neuen Louis d’or.» Auch für die Armen haben die Güterbesitzer eine offene Hand. Unserem Daniel Elbs-Birr wird bei seinem



Absterben bescheinigt, er habe «große Gutthätigkeit gegen Arme und Bedürftige» bewiesen. «Für dergleichen Leuthe» sei «in Kranckheiten sein Hauß eine allgemeine Zuflucht gewesen.» Kaum ein Testament, wo nicht dem Armengut ein ansehnlicher Batzen gestiftet wird, von Abraham und Emanuel Legrand je 100 Neue Französische Taler. Solche Legate sind bitter nötig, erfahren wir doch aus einem zeitgenössischen Bericht, daß sich in Riehen «ganze Geschlechter von Stummen, Thoren, und Grüpel» befinden, «die von dem guten Armen Seckel der Höfe und reichen Einwohner erhalten werden.» 1791 beträgt das Capital dieses Fonds 2806 Pfund. Zum Vergleich sei eine «Donatio inter vivos» vom 23. 8. 1774 zitiert, wonach Emanuel Legrand seiner Braut Maria Salome Christ 4000 Pfund Geld schenkt, «aus sonderbarer gegen sie tragenden Liebe und Affection.» – Wohl am meisten hat auf diesem Gebiet Hieronimus Bischoff getan. 1860 übergibt er der Gemeinde das nach ihm benannte «Bischoffsstift» an der Oberdorfstraße (Nr. 34). Die Stiftungsurkunde sei hier auszugsweise wiedergegeben:

«Wir die unterschriebenen Gatten

Hieronimus Bischoff und Dorothea geb Respinger

haben uns bewogen gefunden, zu Gunsten der Gemeinde Riehen, in welcher wir durch Gottes gütige Vorsorge so manche glückliche Tage verlebt, eine gemeinnützige Stiftung zu machen und in Berücksichtigung, daß die Wohnungen für Arme immer seltener und teurer werden, haben wir für zweckmässig erachtet, ein Haus zu bauen nebst dem nötigen Ökonomiegebäude und dasselbe der Gemeinde Riehen auf ewige Zeiten zu überlassen.

Unser Zweck ist: daß rechtschaffene, wohlbeleumundete und ordnungsliebende aber unvermöglige Leute, vorzüglich Bürger der Gemeinde Riehen, eine gesunde und reinliche Wohnung erhalten, und damit dieser unser Zweck um so sicherer erreicht werde, ersuchen wir den verehrlichen Gemeinderat, die Vergebung der Hausmieten sowie überhaupt die Besorgung und Überwachung des Ganzen, einer besonderen Kommission zu übertragen, in welcher der jeweiligen Ortsgeistliche Sitz und Stimme haben soll. Diese Kommission wird dafür sorgen daß überall Friede und Ordnung herrsche und die Gebäude und Gelände in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Sie wird die eingehenden Hauszinse in erster Linie für die nötigen Reparaturen verwenden und was von denselben übrigbleibt, als besonderen Fonds verwalten, welcher seiner Zeit zu einem Anwurfe für die Errichtung eines anderen ähnlichen Hauses dienen soll und über alles dem verehrlichen Gemeinderate alljährlich Rechnung ablegen.

Gott gebe zu diesem Werke seinen Segen.

So geschehen, Basel, den 14. Christmonat 1860.

sig. Dorothea Bischoff-Respinger  
Hieronimus Bischoff-Respinger»

Alle Stiftungen von seiten der Sarasinschen Güter anzuführen, würde die Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir ersparen es uns auch, die fruchtbaren Beziehungen der Familie Bischoff-Respinger und ihrer Erben zur Diakonissenanstalt zu schildern, sie sind in den Publikationen dieser segensreichen Einrichtung ausführlich gewürdigt worden. Die angeführten Beispiele sollen genügen, um die Eigentümer unserer Güter an hervorragender Stelle caritativ tätig zu sehen. Über diese Art von Beziehungen zu Riehen geht kaum jemand hinaus. Selbst die Herren, die mehrere Jahrzehnte ihres Lebens im Dorf verbringen, vermögen nicht, die Schranken von Herkunft, Erziehung, Bildung und Vermögen zu überspringen, die sie von den Bewohnern ihrer Wahlheimat trennt. Nur einer unserer Gutsbesitzer scheint sich – von einem gewissen Zeitpunkt ab – völlig eingelebt zu haben. Es handelt sich um den schon mehrfach erwähnten Emanuel Legrand-Christ, dessen eigenartige Persönlichkeit uns verhältnismäßig deutlich aus einem Tagebuch und Eintragungen im Riehener Gerichtsprotokoll entgegentritt. Der unerwartet frühe Tod seiner jungen Frau ist für ihn das persönliche Erlebnis, das ihn in die Reihen der pietistischen Brüdergemeinde führt. Hier trifft er sich mit gleichgesinnten Riehener Bürgern, von denen ihn Johs. Wenk-Roth im Meyerhof am stärksten beeindruckt. Bindungen solcher Art mögen ihm dann die Übernahme von Gemeindeämtern erleichtert haben. Nachdem er sich in den Revolutionsjahren völlig zurückhält, stellt er sich 1803 als Gerichtsschreiber, 1805 auch als Schreiber des Gemeinderats zur Verfügung. Die Wandlung vom Basler Gutsherren halbfeudalen Gepräges zum verantwortungsbewußten, tätigen Riehener fällt nach unserer Ansicht in das Jahr 1803.

1791 protestiert der städtische Altgerichtsherr noch sehr energisch gegen die Zumutung, daß sein Baselbieter Lehensmann wachen und frohnen solle. Die Gemeinde habe nicht den geringsten Anlaß, sich über die Güterbesitzer zu beschweren. Er habe z. B. der Wache kostenlos eine Stube seines Gehöftes zur Verfügung gestellt, es nie an einem guten Tropfen und einem Feuer für die Männer fehlen lassen und dürfe nun sein Eigentum in einem Zustand sehen, der ihm verbiete, auch nur den besten Freund hineinzuführen. In den Jahren 1799–1802 gehört er zu den ständigen Auftraggebern Notar Gysendörfers, und seines Adjunkten Joh. Caspar Wyß, die die Sache der Gutsherrn mit großem Elan vertreten. Dann verschwindet sein Name aus den Akten des Advokaten, um plötzlich mit einer bemerkenswerten Eintragung wieder aufzutauchen. Wir lesen da:



«Ich werde mich keinen Augenblick widrigen meinen schuldigen Antheil an der Verpflegungssteuer der französischen Truppen beyzutragen.

Riehen, den 30. Jan. 1804  
sig. Emanuel Legrand.»

Die Fortsetzung finden wir im Gerichtsprotokoll:

«Sonntag, den 30. Aug. 1807

gab eine Ehrsame Gemeinde Riehen, dem Gerichts- und Gemeinderathsschreiber E. Legrand, den höchsten Beweis ihrer Liebe und ihres Zutrauens in dem sie denselben, — ohne sein Gesuch, und sein Bürgerrecht zu Basel ganz unbeschadet — einhellig, mit allen Rechten, Ehren, Freyheiten eines eingeborenen Riehener Bürgers beschenkte. Ich kenne mich allzusehr um nicht einzusehen, wie wenig mir eine solche Auszeichnung zukommt und bin äußerst über die Gnade meines lieben Heylandes beschämt, der die Herzen der Menschen leitet wie Wasserbäche.

E. Legrand d. gr. Rths.

Gerichtsschreiber und Secretar des Gemeind Raths.»